

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2008 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bürgerhaus. Der Bürger soll sich hier entspannen und erholen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürgerhaus steht mit seinen Einrichtungen den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und anderen Benutzern für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses für sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme von Tanzsportveranstaltungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (3) Für private Feiern einschließlich Familienfeiern wird das Bürgerhaus nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die Durchführung von Tierschauen wird das Bürgerhaus nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere

verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgewiesen werden können.

- (6) Das Bürgerhaus wird Aukruiger Bürgern für Trauerfeiern zur Verfügung gestellt. Die Durchführung einer Kaffeetafel in diesem Zusammenhang ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Verwaltung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen wird von der Amtsverwaltung für die Gemeinde Aukrug übernommen.
- (2) Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume des Bürgerhauses ist zu beantragen.
- (3) Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerhauses sollen 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung bei der Amtsverwaltung eingereicht werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungs- bzw. Übungsleiters,
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung, voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die unbedingt notwendigen Auf- und Abbaueiten,
 - d) Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen.
- (4) Veranstalter, die eine dauerhaft wiederkehrende Nutzung des Bürgerhauses beabsichtigen, werden in den Belegungsplan aufgenommen. Ihnen wird die Belegung der üblicherweise genutzten Räume durch andere Veranstaltungen rechtzeitig mitgeteilt und soweit möglich, Ausweichräume angeboten.

- (5) Von den Bestimmungen zu Abs. 2 bis 4 kann die Amtsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Im Bürgerhaus wird eine öffentliche Gastronomie nicht betrieben. Benutzer haben die Möglichkeit, vom Hausmeister Getränke zum sofortigen Verzehr zu erwerben. Ein Verzehrzwang besteht nicht.
- (2) Die Schlüssel für die Räume des Bürgerhauses werden von der Amtsverwaltung ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die von ihm benutzten Hauseingänge, beim Verlassen verschlossen werden.
- (3) Alle Benutzer des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen sind verpflichtet, die Einrichtungen des Bürgerhauses pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
- (4) Die Gemeinde Aukrug überlässt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußboden sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen sind nicht zu benutzen. Der Benutzer hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der Amtsverwaltung zu melden oder in das ausliegende Tagebuch einzutragen.
- (5) Den Anordnungen der Beauftragten der Amtsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (6) Mit Energie und Wasser sowie Verbrauchsmaterialien

ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

(7) Die Gemeinde Aukrug und das Amt Aukrug haften nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.

(8) Fundsachen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder, sofern diese nicht erreichbar sein sollte, beim zuständigen Mitarbeiter der Amtsverwaltung abzugeben.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses ist bis auf die Regelungen nach Abs. 2 und 3 grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Die Gemeinde Aukrug erhebt pro Veranstaltung und Tag folgende Entgelte, sofern die Nutzung nicht von den in § 2 Abs. 1 Genannten erfolgt:

- a) für den Versammlungsraum 100,00 €
- b) für den großen Sitzungsraum 40,00 €
- c) für das Lesezimmer 25,00€
- d) für die Küche 25,00 €

(3) Das Entgelt für die Benutzung des Versammlungsraumes beträgt pro Trauerfeier 100,00 €

(4) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.

(5) Für einmalige bis zu sechsstündige Veranstaltungen beträgt die Nutzungsgebühr die Hälfte nach Abs. 2.

(6) Für die Nutzung über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus kann eine Einzelfallentscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses herbeigeführt werden.

§ 6 Reinigung

(1) Nach allen Veranstaltungen im Bürgerhaus hat der Veranstalter die ihm überlassenen Räume unverzüglich besenrein zu übergeben, d.h. so zu säubern, dass nur noch geputzt zu werden braucht. Tische und Stühle sind wieder so aufzustellen, wie sie vor der Nutzung überlassen wurden.

(2) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Der Veranstalter hat darüber hinaus bei einer etwaigen Küchenbenutzung für eine unverzügliche, einwandfreie Reinigung der Küche und des benutzten Geschirrs zu sorgen. Ob eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt ist, wird durch den Hausmeister festgestellt.

(4) Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ordnungsgemäß nach, wird eine Reinigung auf seine Kosten veranlasst. Die Reinigungspflicht kann vom Veranstalter gegen Zahlung eines Reinigungsentgeltes auf die Gemeinde Aukrug übertragen werden. Über die Höhe des Reinigungsentgeltes ist eine besondere Vereinbarung zu schließen. Ein Anspruch auf Übernahme der Reinigungspflicht besteht nicht.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 11.03.2002.

Aukrug, 11.12.2008

Gemeinde Aukrug
Der Bürgermeister

gez. Kuhnke